Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Niepars in Niepars

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9, in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land MV vom 3. Juli 1998 geändert geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461 hat die Gemeindevertretung Niepars in ihrer Sitzung am 26.08.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Niepars beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf dem eigenen oder dem von der Gemeinde Niepars verwalteten Friedhof sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Niepars werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Der in der Anlage festgesetzte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind diejenigen Personen (Gebührenschuldner), welche die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Niepars oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, diejenigen, welche die Leistungen bestellen (Auftraggeber) oder Personen, deren Verpflichtungen nach § 20 des Bestattungsgesetzes durch die Leistung wahrgenommen werden. Schuldner nach der Anlage dieser Satzung sind diejenigen Personen, welche die Leistung der Verwaltung beantragt haben oder von dieser unmittelbar begünstigt werden. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Gebührenmaßstab und Gebührensatz sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.
Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung, der Erbringung der Leistungen der Gemeinde Niepars und der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Gebührenbescheid

Die Gemeinde Niepars kann die Gebühren ganz oder teilweise in besonderen Härtefällen auf Antrag stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.

Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, so können je nach Fortschritt der Leistung bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden.

---

§ 6
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.04.1996 außer Kraft, zuletzt geändert am 05.05.2015.

Ausgefertigt
Niepars, 07.09.2021

Siegel

GEMEINDE NIEPARS · I · LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN

B. Schilling

Bärbel Schilling
Bürgermeisterin

Anlage Gebührentarif

I. Gebühren für die Grabnutzung

Erdwahlgrab einzeln	Liegezeit 25 Jahre	2.225,08 €
Erdwahlgrab doppelt	Liegezeit 25 Jahre	4.519,70 €
Urnenwahlgrab 1-2 Urnen	Liegezeit 20 Jahre	834,41 €
Urnenreihengrab - Wiese	Liegezeit 20 Jahre	700,64 €
halbanonyme Grabstelle mit Platte	Liegezeit 20 Jahre	756,27 €

II. Gebühren für Verlängerung der Nutzungsrechte

Erdwahlgrab einzeln	pro Jahr	73,54 €
Erdwahlgrab doppelt	pro Jahr	149,39 €
Urnenwahlgrab	pro Jahr	34,47 €
halbanonyme Grabstelle	pro Jahr	22,98 €

III. Gebühren Trauerhalle

pro Nutzung		60,00 €

IV. Grabpflege

Einzelgrabstätte	jährlich	160,00 €
Doppelgrabstelle	jährlich	240,00 €
Urnenwahlgrab	jährlich	120,00 €

V. Entfernung Grabstätte

Einzelgrabstelle		40,00 €
Doppelgrabstelle		60,00 €
Urnenwahlgrab		30,00 €
	zuzüglich	
Entfernung Grabstein	klein bis 300 kg	40,00 €
	über 300 kg	80,00 €
Grabumfassung	Urnengrab	40,00 €
	Erdwahlgrab	80,00 €

VI. Genehmigung Umbettung

200,00 €

VIII. Sonderleistungen

gemäß Kostenaufwand